

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 10.

Kiel, den 1. Juli

1922.

Inhalt: 79. Beurlaubung des Konsistorialpräsidenten. — 80. Deutscher Evangelischer Kirchenbund. — 81. Weitere Erhöhung des Ausgleichs- und Versorgungszuschlags der Geistlichen. — 82. Kirchensteuerollbücher. — 83. Befreiung der Kirchengemeinden von der Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden. — 84. Aktenstücke der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung. — 85. Kirchensammlung zum Besten des evangelisch-kirchlichen Auswanderungswerkes. — 86. Notverordnung betreffend Regelung des kirchlichen Disziplinarverfahrens vom 1. Juli 1922. — 87. Gesetz über die Erhöhung von landeskirchlich festgelegten Geldbeträgen. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 79. Beurlaubung des Präsidenten des Konsistoriums, Wirklichen Geheimen Ober-Konsistorialrats D. Dr. Müller.

Kiel, den 28. Juni 1922.

Vom 29. Juni bis Ende Juli d. Js. werde ich auf Urlaub von Kiel abwesend sein.

Für mich bestimmte amtliche Schreiben bitte ich während meiner Abwesenheit tunlichst zurückzuhalten oder an das evangelisch-lutherische Konsistorium zu richten.

Der Präsident des evangelisch-lutherischen Konsistoriums.

Pr. Nr. 102.

D. Dr. Müller.

Ausgegeben Kiel, den 7. Juli 1922.

Nr. 80. Deutscher Evangelischer Kirchenbund.

I.

Kirchenbundesvertrag.

Die nachverzeichneten deutschen evangelischen Landeskirchen, nämlich:

- die Evangelische Landeskirche der älteren preussischen Provinzen,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Hannover,
- die Evangelische Landeskirche in Württemberg,
- die Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein,
- die Thüringer evangelische Kirche,
- die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate,
- die Evangelische Landeskirche in Hessen,
- die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens,
- die Evangelische Kirche in Hessen (Kassel),
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Schwerin,
- die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche),
- die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche,
- die Evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden,
- die Evangelische Landeskirche Anhalts,
- die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg,
- die Bremische Evangelische Kirche,
- die Evangelische Kirche im Konsistorialbezirk Frankfurt a. M.,
- die Evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover,
- die Lippische (reformierte und lutherische) Landeskirche,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Lübeck im Freistaat Oldenburg,
- die Mecklenburg-Strelitzer Landeskirche,
- die Evangelisch-lutherische Kirche in Neuß älterer Linie,
- die Vereinigte evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe,
- die Evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate,
- die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld,

schließen sich zu einem dauernden Verbande zusammen, der den Namen Deutscher Evangelischer Kirchenbund führen und die beigelegte Verfassung haben soll.

Hierüber ist der gegenwärtige Bundesvertrag abgeschlossen und dabei noch folgendes unter den Vertragsschließenden vereinbart worden:

I.

Der gegenwärtige Vertrag tritt in Wirksamkeit mit dem im Vollzugsprotokoll zu bezeichnenden Zeitpunkte.

In der Vollzugsverhandlung wird der Bundesvertrag und die Bundesverfassung von Bevollmächtigten unterschrieben, die von den gesetzmäßigen Vertretungsorganen der einzelnen Landeskirchen hierzu ernannt werden und ihre Vollmachten einander nachweisen.

II.

Bis zur verfassungsmäßigen Bildung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses nach § 14 der Verfassung hat die Geschäfte dieses Ausschusses der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß in seiner durch den Beschluß des Dresdener Kirchentags erweiterten Form wahrzunehmen.

Diesem Ausschusse liegt insbesondere ob, die Verfassung in seinem Amtsblatte zu veröffentlichen und die zur Einführung der Verfassung, namentlich zur erstmaligen Bildung der Bundesorgane erforderlichen Geschäfte zu besorgen, auch eine vorläufige Geschäftsordnung für den Kirchentag aufzustellen.

Wittenberg, am Himmelfahrtstag, den 25. Mai 1922.

Für die evangelische Landeskirche der älteren preussischen Provinzen:

D. theol. Moeller,	Winkler,
Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenrats,	Vorsitzender des Generalsynodalkomitees,
Berlin-Charlottenburg.	Landrat a. D., Generaldirektor, Merseburg.

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen:

D. Dr. Böhme,
Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, Dresden.

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Hannover:

Lohmann,	Adolf Haccius,
Präsident des Landeskonsistoriums, Hannover.	Geheimer Justizrat, Hannover.

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg:

D. von Zeller,
Präsident des Evangelischen Konsistoriums, Stuttgart.

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins:

D. Weit,
Kirchenpräsident, München.

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein:

D. Dr. Müller,	Dr. Rendtorff,
Präsident des Evangelisch-lutherischen	Präsident der Gesamtsynode, Geheimer
Konsistoriums, Wirklicher Geheimer Ober-	Justizrat, Kiel.
konsistorialrat, Kiel.	

Für die Thüringer evangelische Kirche:

D. Reichardt,
Landesoberpfarrer, Eisenach.

D. Thümmel,
Geheimer Kirchenrat, Professor, Jena.

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate:

D. Dr. Krüß,
Präsident des Kirchenrats, Professor, Hamburg.

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen:

D. Dr. Flöring,
Geheimrat, Mitglied des Evangelischen
Oberkonsistoriums, Darmstadt.

Dr. Bernbeck,
Geheimer Oberkonsistorialrat, Darmstadt.

Für die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens:

Dr. Muchow,
Kirchenpräsident, Karlsruhe.

Für die Evangelische Kirche in Hessen (Kassel):
Kurt Freiherr Schenk zu Schweinsberg,
Präsident des Evangelischen Konsistoriums, Kassel.

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Schwerin:

D. Giese,
Präsident des Oberkirchenrats, Erzellenz,
Schwerin.

Langfeld,
Vorsitzender des Landessynodalausschusses,
Staatsminister a. D., Erzellenz, Schwerin.

D. Dr. Behm,
Landesbischof, Schwerin.

D. Wilbrandt,
stellvertretender Vorsitzender des Landes-
synodalausschusses, Kirchenrat, Propst, Parkentin
in Mecklenburg.

Für die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche):

Dr. Fleischmann,
Kirchenpräsident, Speyer.

Für die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche:

Sievers,
Präsident des Braunschweigischen Landeskonsistoriums, Wolfenbüttel.

Für die Evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden:

Schulin,
Konsistorialpräsident, Wiesbaden.

D. Schmitt,
Bezirksynodalpräsident, Dekan, Höchst am Main.

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts:

D. Hoffmann,
Oberkirchenrat, Generalsuperintendent, Oberhofprediger, Dessau.

Für die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg:

Lic. theol. h. c. Dr. phil. Tilemann,

Präsident des Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrats, Oldenburg.

Für die Bremische Evangelische Kirche:

Dr. Lürman,

D. Büttner,

Präsident des Kirchenausschusses der Bremischen

Pastor, Bremen.

Evangelischen Kirche, Bremen.

Für die Evangelische Kirche im Konsistorialbezirk Frankfurt am Main:

Schulin,

D. Bornemann,

Konsistorialpräsident, Wiesbaden.

Senior, Pfarrer, Professor, Frankfurt a. Main.

Für die Evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover:

Dr. Iderhoff,

Tholens,

Präsident des Evangelischen Konsistoriums,

Vorsitzender des Gesamtsynodalausschusses,

Murich.

Superintendent a. D., Leer.

Für die Lippische (reformierte und lutherische) Landeskirche:

D. Wessel,

Generalsuperintendent, Wirklicher Geheimer Oberkonsistorialrat, Detmold.

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Lübeck im Freistaat Oldenburg:

Rahtgens,

Landespropst, Kirchenrat, Gütin.

Für die Mecklenburg-Strelitzer Landeskirche:

Ahlers,

Oberkirchenrat, Neustrelitz.

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Neuß älterer Linie:

D. Jahn,

Oberkirchenrat, Greiz.

Für die Vereinigte evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont:

Dihle,

Konsistorialpräsident, Krollsen.

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe:

Türnau,

Landesuperintendent, Konsistorialrat, Bückeburg.

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate:

D. Dr. Neumann,

D. Evers,

Vorsitzender des Kirchenrats, Bürgermeister,

Senior des geistlichen Ministeriums,

Lübeck.

Hauptpastor, Lübeck.

Für die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld:

Fickel,

Pfarrer, Nohfelden.

(Siegel des Deutschen Evangelischen
Kirchenausschusses.)

II.

Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bundeszweck.

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund hat den Zweck, zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen evangelischen Landeskirchen einen engen und dauernden Zusammenschluß derselben herbeizuführen, das Gesamtbewußtsein des deutschen Protestantismus zu pflegen und für die religiös-sittliche Weltanschauung der deutschen Reformation die zusammengefaßten Kräfte der deutschen Reformationskirchen einzusetzen — dies alles unter Vorbehalt der vollen Selbständigkeit der verbündeten Kirchen in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung.

§ 2.

Aufgaben des Bundes im einzelnen.

(1) Der Bund wird teils unmittelbar tätig mit bindender Wirkung für die verbündeten Kirchen, teils mittelbar im Wege der Anregung und Förderung.

(2) In den Grenzen seiner unmittelbaren Tätigkeit ist der Bund ausschließlich zuständig.

(3) A. Die unmittelbare Tätigkeit des Bundes erstreckt sich auf:

1. die Wahrung der gemeinsamen evangelischen Interessen

a) im Verhältnis zum Auslande,

b) im Verhältnis zum Reiche, seiner Gesetzgebung und Verwaltung,

c) auf Antrag der beteiligten Kirchen im Verhältnis zu den einzelnen Ländern, ihrer Gesetzgebung und Verwaltung,

d) im Verhältnis zu anderen Religionsgesellschaften im In- und Auslande,

e) bei der kirchlichen Versorgung der evangelischen Deutschen im Ausland unter Fühlungnahme mit den jeweils beteiligten einzelnen Kirchen und freien Vereinigungen;

2. sonstige Aufgaben, welche von einzelnen Kirchen dem Bunde übertragen und von ihm durch Bundesgesetz übernommen werden.

(4) B. Die mittelbare Tätigkeit des Bundes gilt sowohl dem Kirchenwesen im engeren Sinne als den Werken der freien kirchlichen Arbeitsorganisationen. Sie umfaßt:

1. im Verhältnis zu den verbündeten Kirchen Anregungen im Sinne und in den Grenzen des Bundeszwecks (§ 1), insbesondere in bezug auf:

- a) die Festigung des Bandes zwischen evangelischem Volkstum und Kirche;
 - b) die Pflege des christlichen Hauses, die religiöse Volkserziehung auf allen Stufen des Schulwesens und die Arbeit an der schulentlassenen Jugend;
 - c) die christliche Liebestätigkeit;
 - d) den Ausgleich und die Versöhnung der sozialen Gegensätze;
 - e) die kirchliche Versorgung der öffentlichen Anstalten für Kranke, Waisen, Gefangene, Verwahrloste und dergl. mehr;
 - f) den Schutz der christlichen Feiertage;
 - g) die Ausbildung des theologischen Nachwuchses auf den theologischen Fakultäten der Universitäten sowie vor und nach dem Universitätsstudium;
 - h) die Wahrung der der Kirche für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte;
2. die Förderung der freien kirchlichen Arbeitsorganisationen insbesondere der Werke der äußeren und inneren Mission, der Bibelverbreitung sowie aller Bestrebungen, welche auf die Durchdringung des evangelischen Volkes mit den Kräften des Evangeliums abzielen.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Mitglieder des Bundes sind die den Bund schließenden Landeskirchen. Die Bedingungen, unter denen andere evangelische Religionsgesellschaften als Mitglieder in den Bund aufgenommen oder ihm in anderer Form angegliedert werden können, werden durch Bundesgesetz unter Beobachtung der Vorschrift in § 20 festgestellt.

§ 4.

Rechtlicher Charakter.

Der durch den Bund gebildete Verband hat die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach Art. 137 Abs. 5 der Deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919.

§ 5.

Bundesorgane.

(1) Die Organe des Bundes sind:

- a) der Deutsche Evangelische Kirchentag;
- b) der Deutsche Evangelische Kirchenbundesrat;
- c) der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß.

(2) Die zur Erledigung der Bundesgeschäfte erforderlichen Bundesbeamten werden vom Kirchenausschuß angestellt. Die Stellen der hauptamtlichen Berufsbeamten sind mit Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung auszustatten. Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten durch Bundesgesetze geregelt.

§ 6.

Bundesgesetze.

(1) Ein Bundesgesetz kommt durch übereinstimmende Beschlüsse des Kirchentages und des Kirchenbundesrats zustande.

(2) Gesetzesvorschläge können vom Kirchentag, vom Kirchenbundesrat oder vom Kirchenausschuß ausgehen.

(3) Eines Bundesgesetzes bedarf es:

- a) in allen Fällen, wo diese Verfassung (§ 2 A 2, § 3, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 unter a, § 10 Abs. 7, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 20) oder ein Bundesgesetz es vorschreibt;
- b) zur Abänderung bestehender Bundesgesetze.

(4) Die Bundesgesetze sind vom Kirchenausschuß in dem von ihm zu bestimmenden Amtsblatte des Bundes zu verkünden. Bei der Verkündung ist auszusprechen, daß das Bundesgesetz in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Weise zustandegekommen ist.

(5) Bundesgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das betreffende Stück des Amtsblattes am Orte seines Erscheinens ausgegeben worden ist.

II. Kirchentag.

§ 7.

Zusammensetzung.

Der Kirchentag besteht aus 210 Mitgliedern.

- a) 150 Mitglieder werden von den obersten Synoden der einzelnen Landeskirchen gewählt. Die Wahl ist nicht auf die Mitglieder der Synode beschränkt.

Die Landeskirchen haben für die rechtzeitige Vornahme der Wahlen zu sorgen. Sofern eine rechtzeitige Wahl im Wege des regelmäßigen Wahlverfahrens nicht möglich ist, hat dasjenige Organ der Kirche zu wählen, welches die nicht versammelte Synode zu vertreten befugt ist.

In jeder Landeskirche soll tunlichst der Grundsatz beachtet werden, daß Geistliche und Nichtgeistliche im Verhältnis 1 : 2 gewählt werden.

Auf jede Landeskirche, deren Seelenzahl den 150. Teil der Gesamtseelenzahl der verbündeten Landeskirchen nicht übersteigt, entfällt ein Abgeordneter. Die Verteilung der übrigen Abgeordneten erfolgt auf die übrigen Landeskirchen nach der Seelenzahl und dem Restteilungsverfahren. Die Vollzugsbestimmungen erläßt der Kirchenausschuß.

- b) Weitere 35 Mitglieder werden vom Kirchenausschuß berufen, und zwar 8 auf Vorschlag der theologischen Fakultäten, 12 auf Vorschlag der Religionslehrer und 15 auf Vorschlag der auf die Gesamtheit der deutschen Landeskirchen sich erstreckenden

Vereinsorganisationen. Sofern einheitliche oder doch zusammenstimrende Vorschläge von Stellen vorliegen, die der Kirchentag, erstmalig der Kirchenausschuß, als vorschlagsberechtigt anerkannt hat, sind die Vorschläge bindend.

- c) Die übrigen 25 Mitglieder werden als Ausgleichgruppe vom Kirchenausschuß nach freier Entschlieöung berufen.

§ 8.

Kirchentagsperiode und Amtsdauer der Mitglieder.

(1) Die Kirchentagsperiode dauert sechs Jahre. Sie umfaßt zwei ordentliche Tagungen, eine an ihrem Anfange, die andere regelmäßig drei Jahre später, sowie etwaige außerordentliche Tagungen. Eine außerordentliche Tagung findet bei dringlichem Anlasse statt.

(2) Der Kirchentag muß einberufen werden, wenn es von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl verlangt wird.

(3) Die Amtsdauer der Kirchentagsmitglieder deckt sich mit der Kirchentagsperiode.

(4) Für jedes Mitglied der Gruppen § 7 a und b ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Dieser tritt ein, soweit das Mitglied behindert ist oder wenn dessen Amt sich vorzeitig erledigt. In letzterem Falle ist ein neuer Stellvertreter zu bestimmen.

(5) Erledigt sich das Amt eines Mitgliedes der Gruppe § 7 c, so wird ein neues Mitglied vom Kirchenausschuß berufen.

(6) Die Mitgliedschaft im Kirchentag erlischt insbesondere, wenn das Mitglied die Wählbarkeit zur Kirchengemeindevertretung in seiner Landeskirche verliert.

§ 9.

Zuständigkeit.

(1) Dem Kirchentag steht das Recht zu, über alle Angelegenheiten des Bundes (§ 2) zu verhandeln, Gesetzesvorschläge einzubringen (§ 6 Abs. 2) und Anregungen an den Kirchenbundesrat und den Kirchenausschuß zu geben.

(2) Seiner Zustimmung bedarf es zu Bundesgesetzen (§ 6) und unbeschadet der Vorschrift in § 19 Abs. 3 zu solchen über die laufende Verwaltung hinausgehenden Beschlüssen, durch die der Bund finanziell belastet werden soll.

(3) Er kann in Angelegenheiten, die das Gesamtinteresse des deutschen Protestantismus berühren, öffentliche Kundgebungen ergehen lassen.

§ 10.

Präsidium und Geschäftsgang.

(1) Der Kirchentag wird vom Kirchenausschuß einberufen. Der Zeitpunkt der ordentlichen Tagung ist nach Benehmen mit dem Präsidenten des Kirchenbundesrats festzustellen. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Tagung bedarf außer dem Falle in § 8 Abs. 2 der Zustimmung des Kirchenbundesrats.

(2) Der Kirchentag kann seine Verhandlungen bis zur Dauer von drei Tagen aussetzen. Die Tagung ist zu schließen, wenn die dem Kirchentag zugegangenen Vorlagen sowie die geschäftsmäßig zugelassenen Anträge erledigt sind. Eine Weitertagung ist im Einverständnis mit dem Kirchenbundesrat statthaft, wenn die Verhandlung über weitere Gegenstände von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl verlangt wird.

(3) Der Kirchentag wählt für die Dauer der Periode aus seiner Mitte das Präsidium, das aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern sowie aus Beisitzern und Schriftführern besteht, und stellt seine Geschäftsordnung auf.

(4) Die Mitglieder des Kirchenausschusses und des Kirchenbundesrats sind jederzeit mit ihren Erklärungen zu hören.

(5) Der Kirchentag ist beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl. Bei der Beschlußfassung entscheidet, abgesehen von der Vorschrift in § 20, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Wahlen genügt relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Verhandlungen des Kirchentages sind öffentlich. Über Ausnahmen bestimmt der Kirchentag durch seine Geschäftsordnung. Für einzelne Gegenstände kann der Ausschluß der Öffentlichkeit auch vom Kirchenausschuß verlangt werden.

(7) Den Mitgliedern des Kirchentages werden Tagegelder und Reisekosten aus der Bundeskasse gewährt. Das Nähere wird durch Bundesgesetz festgestellt.

III. Kirchenbundesrat.

§ 11.

Zusammensetzung.

(1) Der Kirchenbundesrat besteht aus Vertretern der Kirchenregierungen der im Bunde zusammengeschlossenen Landeskirchen.

(2) Im Kirchenbundesrat hat jede Landeskirche wenigstens eine Stimme. Bei den größeren Landeskirchen entfällt auf jede angefangene halbe Million Seelen der evangelischen Bevölkerung eine Stimme. Keine Landeskirche darf durch mehr als zwei Fünftelle der Stimmen vertreten sein.

(3) Den Kirchenregierungen ist unbenommen, zu den Sitzungen des Kirchenbundesrats auch mehr oder weniger Vertreter zu entsenden, als ihre Stimmenzahl beträgt. An der Zahl der Stimmen bei der Beschlußfassung wird hierdurch nichts geändert.

§ 12.

Zuständigkeit.

(1) Der Kirchenbundesrat soll den deutschen evangelischen Landeskirchen als beratendes Organ für die Behandlung wichtiger kirchlicher Fragen dienen.

(2) Er hat die Hälfte der Mitglieder des Kirchenausschusses aus seiner Mitte zu entsenden (§ 14).

(3) Der Zustimmung des Kirchenbundesrats bedürfen

- a) die Bundesgesetze (§ 6),
- b) alle über die laufende Verwaltung hinausgehenden Beschlüsse des Kirchentags und des Kirchenausschusses, durch die der Bund finanziell belastet werden soll.

§ 13.

Geschäftsführung.

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchenbundesrats wird von der Kirchenregierung der entsendenden Landeskirche bestimmt.

(2) Die Mitglieder sind bei ihrer Abstimmung an die Weisungen ihrer Kirchenregierungen gebunden.

(3) Der Kirchenbundesrat versammelt sich nach Bedarf, muß aber während des Kirchentags am gleichen Orte versammelt sein. Den Vorsitz führt der vom Kirchenbundesrat aus seiner Mitte auf je drei Jahre gewählte Präsident oder ein ebenso zu wählender Stellvertreter.

(4) Bei der Abstimmung entscheidet, abgesehen von der Vorschrift in § 20, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Wahlen genügt relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Den Mitgliedern des Kirchenbundesrats werden Tagegelder und Reisekosten von den sie entsendenden Kirchenregierungen gewährt.

(6) Im übrigen regelt der Kirchenbundesrat seine Geschäftsordnung selbständig. In dieser ist auch über eine schriftliche Abstimmung Bestimmung zu treffen.

IV. Kirchenausschuß.

§ 14.

Zusammensetzung.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß besteht

- a) aus 18 Mitgliedern, die vom Kirchenbundesrat aus seiner Mitte entsendet werden.

Zu benennen haben:

1. die Kirche der älteren preußischen Provinzen fünf Vertreter, darunter den ersten Beamten der Verwaltung der altpreussischen Landeskirche,
2. die Landeskirchen von Sachsen, Hannover-luth., Württemberg, Bayern rechts des Rheins, Thüringen und Schleswig-Holstein je einen Vertreter,
3. die Landeskirchen der übrigen Kirchengebiete zusammen sieben Vertreter nach näherer Vereinbarung der beteiligten Kirchenregierungen untereinander.

Für jedes Mitglied sind Stellvertreter nach dem Ermessen der beteiligten Kirchenregierungen zu bestimmen.

Die Entsendung in den Ausschuß erfolgt für die Vertreter zu 1 und 2 auf je sechs Jahre, für die Vertreter zu 3 nach der dort vorgesehenen Vereinbarung. Scheidet

ein Mitglied während dieses Zeitraumes aus dem Kirchenbundesrat aus, so hat dieser den ihm aus dem betreffenden Kirchengebiete zu benennenden Nachfolger zu entsenden.

Der Präsident des Kirchenbundesrats nimmt, wenn er nicht als Mitglied entsendet wird, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenausschusses teil;

b) aus 18 Mitgliedern, die vom Kirchentag aus seiner Mitte gewählt werden.

Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestimmen.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer der Kirchentagsperiode; doch bleiben die Gewählten bis zur Neuwahl im Amte. Die Mitgliedschaft im Kirchenausschuß erlischt, wenn nach § 8 Absatz 6 der Verlust der Mitgliedschaft im Kirchentag eintritt.

§ 15.

Zuständigkeit.

(1) Der Kirchenausschuß ist das geschäftsführende und vollziehende Organ des Kirchenbundes. Ihm steht die Vertretung des Kirchenbundes in vollem Umfange zu, einschließlich der Vertretung vor Gerichten und anderen Behörden. Erklärungen des Kirchenausschusses werden in seinem Namen von seinem Präsidenten oder dessen Stellvertreter abgegeben.

(2) Dem Kirchenausschuß liegt ferner die Vorbereitung der erforderlichen Entschlüsse des Kirchenbundesrats und des Kirchentags sowie die Aufstellung entsprechender Vorlagen ob.

(3) Der Kirchenausschuß hat die Bundesgesetze und die Beschlüsse des Kirchenbundesrats auszuführen und für die vom Bunde wahrzunehmenden Interessen gegenüber den Volksvertretungen, Reichs- und Landesbehörden sowie sonstigen weltlichen oder kirchlichen Stellen einzutreten.

(4) Zur Verhütung unwiederbringlichen Schadens kann, wenn der Kirchentag nicht versammelt ist, der Kirchenausschuß mit Zustimmung des Kirchenbundesrats und, falls diese nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, selbständig Bundesverordnungen mit der Kraft von Bundesgesetzen erlassen. Die Verordnungen sind dem Kirchenbundesrat, sofern dieser bei dem Erlaß nicht mitgewirkt hat, und dem Kirchentag bei ihrer nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen und, falls eines dieser Bundesorgane die Genehmigung versagt, außer Kraft zu setzen.

(5) Auch sonst kann der Kirchenausschuß, wenn Gefahr im Verzuge ist, Maßnahmen selbstständig treffen, zu denen an sich die Zustimmung des Kirchentags oder des Kirchenbundesrats erforderlich wäre.

(6) Der Kirchenausschuß kann, wenn der Kirchentag nicht versammelt ist, im Namen des Bundes öffentliche Kundgebungen erlassen.

§ 16.

Geschäftsgang.

(1) Das Präsidium und die Leitung der Geschäfte wird, wie bisher, dem ersten Beamten der Verwaltung der altpreußischen Landeskirche übertragen, an dessen Amtssitz auch die Verwaltung geführt wird. Ist diese Stelle erledigt, so übernimmt bis zu ihrer Wiederbesetzung der mit Wahr-

nehmung dieses Amtes Betraute das Präsidium des Kirchenausschusses und die Leitung seiner Geschäfte. Für den Fall der Behinderung des Präsidenten wählt der Kirchenausschuß einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(2) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden wenigstens halbjährlich einmal berufen, außerdem, soweit es nötig wird, oder sechs Mitglieder mit Bezugnahme auf einen von ihnen gestellten Antrag eine Sitzung beantragen.

(3) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder sind bei ihrer Abstimmung im Kirchenausschuß an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Geschäftsordnung, in der auch Bestimmungen über etwaige schriftliche Abstimmung und die Ausführung der Beschlüsse zu treffen sind, ist vom Kirchenausschuß selbständig aufzustellen und den Kirchenregierungen mitzuteilen.

(5) Der Ausschuß hat dem Kirchenbundesrat in angemessenen Zeiträumen und dem Kirchentag bei dessen ordentlichen Tagungen über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 17.

Bildung von Unterausschüssen.

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Kirchenausschuß sowohl Unterausschüsse aus seiner Mitte wie gemischte Unterausschüsse einsetzen. Zur Bildung der letzteren werden andere Mitglieder des Kirchenbundesrats und des Kirchentags wie sonstige evangelische Männer und Frauen herangezogen, die für die betreffenden Angelegenheiten besondere Sachkunde besitzen.

(2) Die Geschäftsführung der Unterausschüsse wird durch die Geschäftsordnung des Kirchenausschusses mit geregelt.

V. Bundeslasten.

§ 18.

Aufbringung der Umlagen.

(1) Die Lasten, welche dem Bunde durch die Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben sowie durch die Geschäftsführung seiner Organe entstehen, werden auf die vertragsschließenden Landeskirchen umgelegt (vgl. indessen § 13 Abs. 5).

(2) Die Umlegung erfolgt nach Maßgabe einer Matrikel, bei deren Aufstellung in erster Linie die Seelenzahl der evangelischen Bevölkerung des Kirchengebiets zugrunde zu legen, daneben aber die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Landeskirche zu berücksichtigen ist.

(3) Bis zu anderweiter Festsetzung durch Bundesgesetz werden die Umlagen in der Weise geregelt, daß auf je 100 000 Seelen der evangelischen Bevölkerung der Landeskirche eine Beitragseinheit gerechnet wird mit der Maßgabe, daß

- a) Zahlen über 50 000 Seelen als volle Einheit gerechnet werden,
- b) Zahlen unter 50 000 Seelen nicht gerechnet werden,
- c) auf jede Landeskirche aber wenigstens eine Beitragseinheit entfällt.

§ 19.

Haushalt und Rechnung.

(1) Für die regelmäßigen Ausgaben und Deckungsmittel des Kirchenbundes innerhalb dreijähriger Zeiträume ist ein Haushaltsplan vom Kirchenausschuß aufzustellen, der nach Genehmigung durch den Kirchenbundesrat dem Kirchentag zur Entschliebung vorzulegen ist.

(2) Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Aufnahme etwa erforderlicher Anleihen auf den Kredit des Kirchenbundes erfolgt durch Bundesgesetz.

(3) Der Kirchenausschuß ist ermächtigt, zur Deckung dringlicher Ausgaben Darlehen für den Kirchenbund selbständig aufzunehmen, dafern sie innerhalb der dreijährigen Haushaltsperiode rückzahlbar sind.

(4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes hat der Kirchenausschuß jedesmal nach Ablauf der Haushaltsperiode dem Kirchenbundesrat und dem Kirchentag zur Entlastung Rechnung zu legen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Verfassungsänderung.

(1) Änderungen der Bundesverfassung können durch Bundesgesetz herbeigeführt werden, wenn Kirchenbundesrat und Kirchentag mit je $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen es beschließen. Zu Änderungen des Vorbehalts am Schluß des § 1, des § 21 Abs. 1 und dieses Satzes ist Einstimmigkeit des Kirchenbundesrats und Dreiviertelmehrheit des Kirchentages erforderlich.

(2) Für bundesgesetzliche Änderung der Mitgliederzahl des Kirchentags, durch welche das Zahlenverhältnis der gewählten und berufenen Mitglieder nicht berührt wird, genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 21.

Austritt aus dem Bunde.

(1) Jedem Mitgliede des Bundes steht der Austritt aus dem Bunde frei.

(2) Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des auf den Eingang der Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Der Austritt befreit nicht von den bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit laufenden Bundeslasten und von dem matrifelmäßigen (§ 18) Anteil an den zur Zeit des Eingangs der Austrittserklärung bestehenden Bundesschulden.

Wittenberg, am Himmelfahrtstag, den 25. Mai 1922.

(Unterschriften wie oben.)

III.

Bekanntmachung.

In dem gemäß Art. I des Kirchenbundesvertrages aufgenommenen Vollzugsprotokoll vom 25. Mai 1922 ist außerdem festgestellt, daß der Deutsche Evangelische Kirchenbund mit dem 25. Mai 1922 in Rechtswirksamkeit getreten ist.

Wittenberg, den 25. Mai 1922.

Der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses.

Moeller.

Vorstehende Urkunden bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Zum Amtsblatt des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes ist gemäß § 6 der Bundesverfassung durch Beschluß des Kirchenausschusses bis auf weiteres das Allgemeine Kirchenblatt für das evangelische Deutschland (Stuttgart) bestimmt worden. In Rücksicht darauf halten wir es für geboten, daß die Kirchengemeinden das Allgemeine Kirchenblatt für das evangelische Deutschland als das Amtsblatt des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes dauernd halten. Der Preis des Blattes beträgt gegenwärtig 45 M für das Jahr; der Bezug erfolgt zweckmäßiger durch die Post als auf dem Wege des Buchhandels.

Die Kirchenvorstände ersuchen wir, in dieser Hinsicht das Erforderliche zu veranlassen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

L.-R.-N. 114.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 81. Weitere Erhöhung des Ausgleichs- und Versorgungszuschlages für die Geistlichen usw.

Kiel, den 22. Juni 1922.

Unsere Bekanntmachung vom 22. April 1922 — III 703 — (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65 ff.) wird in Anpassung an die unter dem 16. Mai 1922 vom Preussischen Landtage beschlossene Regelung der Staatsbeamtenbesoldung wie folgt abgeändert:

§ 6.

Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs ein allgemeiner Zuschlag von 65 v. H. zu den jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfebeträgen nach §§ 2—5, außerdem ein Sonderzuschlag von 5500 M jährlich anzusetzen.

(Fortsetzung unverändert.)

§ 10.

Als allgemeiner Versorgungszuschlag sind für die Zwecke des § 9 bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs anzusetzen:

120 v. H. der ersten 10000 *M* und 65 v. H. des Restes des nach § 9 zu berechnenden Ruhegehalts, mindestens jedoch 60 v. H. der ersten 10000 *M* und 32,5 v. H. des Restes des nach § 9 Nr. 1 und 2 dieser Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legenden letzten Dienst-einkommens.
(Fortsetzung unverändert.)

Dienst- jahre	Grund- gehalt	Ortsklasse A				Ortsklasse B			
		Orts- zuschlag	Aus- gleichs- zuschlag 65 % + 5500 <i>M</i>	Gesamteinkommen		Orts- zuschlag	Aus- gleichs- zuschlag 65 % + 5500 <i>M</i>	Gesamteinkommen	
				ohne	mit			ohne	mit
				Dienstwohnung				Dienstwohnung	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. und 2.	27 600	7200	28 120	62 920	59 720	5400	26 950	59 950	57 550
3. " 4.	29 600	7200	29 420	66 220	63 020	5400	28 250	63 250	60 850
5. " 6.	31 600	7200	30 720	69 520	66 320	5400	29 550	66 550	64 150
7. " 8.	33 600	7200	32 020	72 820	69 620	5400	30 850	69 850	67 450
9. " 10.	35 600	7200	33 320	76 120	72 920	5400	32 150	73 150	70 750
11. " 12.	38 000	7200	34 880	80 080	76 880	5400	33 710	77 110	74 710
13. " 14.	40 000	7200	36 180	83 380	80 180	5400	35 010	80 410	78 010
mehr als 14.	42 000	8000	38 000	88 000	84 800	6000	36 700	84 700	82 300

Zu diesen Gehaltsätzen treten noch: a) die Frauenbeihilfe von 2500 *M*,

b) die Kinderbeihilfen für Kinder:

	bis zum 6. Jahre	vom 6. bis 14. Jahre	vom 14. bis 21. Jahre
jährlich	2400 <i>M</i>	3000 <i>M</i>	3600 <i>M</i>
+ Ausgleichszuschlag 65 %	1560 "	1950 "	2340 "
	3960 <i>M</i>	4950 <i>M</i>	5940 <i>M</i>

§ 14.

Ein Versorgungszuschlag ist nur für Witwen anzusetzen und bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs zu bemessen auf 60 v. H. der ersten 10000 *M* und 32,5 v. H. des Restes des der Witwengeldberechnung nach § 13 mit § 9 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven letzten Dienst-einkommens des verstorbenen Geistlichen.

Die durch diese Neuregelung eingeführten Erhöhungen in den Bezügen der Pastoren im Amte und im Ruhestande, sowie der Hinterbliebenen von Pastoren werden vom 1. Mai 1922 ab gewährt. Die Änderungen der bisherigen Sätze für die Gehälter der Pastoren ergeben sich aus der Tabelle.

Wegen der Zahlbarmachung ergehen besondere Weisungen an die Synodalausschüsse. Den Kirchengemeinden wird zur dringenden Pflicht gemacht, daß die örtlichen Stelleneinkünfte, sowie die sonstigen Erträge des Kirchenvermögens und die Steuerkraft der Kirchengemeinden in vollem Umfange ausgenutzt werden, um den gewaltig gesteigerten Bedarf der Pfarrbesoldung zu decken.

Nr. III. 1040.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Ortsklasse C				Ortsklasse D				Ortsklasse E			
Orts- zuschlag	Aus- gleichs- zuschlag 65 % + 5500 M	Gesamteinkommen		Orts- zuschlag	Aus- gleichs- zuschlag 65 % + 5500 M	Gesamteinkommen		Orts- zuschlag	Aus- gleichs- zuschlag 65 % + 5500 M	Gesamteinkommen	
		ohne Dienstwohnung	mit			ohne Dienstwohnung	mit			ohne Dienstwohnung	mit
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
4500	26 365	58 465	56 465	3600	25 780	56 980	55 380	2700	25 195	55 495	54 295
4500	27 665	61 765	59 765	3600	27 080	60 280	58 680	2700	26 495	58 795	57 595
4500	28 965	65 065	63 065	3600	28 380	63 580	61 980	2700	27 795	62 095	60 895
4500	30 265	68 365	66 365	3600	29 680	66 880	65 280	2700	29 095	65 395	64 195
4500	31 565	71 665	69 665	3600	30 980	70 180	68 580	2700	30 395	68 695	67 495
4500	33 125	75 625	73 625	3600	32 540	74 140	72 540	2700	31 955	72 655	71 455
4500	34 425	78 925	76 925	3600	33 840	77 440	75 840	2700	33 255	75 955	74 755
5000	36 050	83 050	81 050	4000	35 400	81 400	79 800	3000	34 750	79 750	78 550

Nr. 82. Kirchensteuersollbücher.

Der Reichsminister der Finanzen.

III R 39116

III E 70.

Berlin, den 11. Januar 1922.

Betreffend die Verwaltung der Kirchensteuern.

Nach Lage der veränderten Gesetzgebung über die Einkommensteuer werden über die Kirchensteuer besondere Sollbücher (Sollstellungslisten) geführt werden müssen. Die Grundlage für die Erhebung der Kirchensteuer für das Kirchensteuer-(Rechnungs-)Jahr 1921 in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer bildet das endgültige Einkommensteuersoll für 1920. Diese Beträge müssen

daher im Sollbuch (Sollstellungsliste) erscheinen. Für das Kirchensteuerjahr 1922 ist das endgültige Einkommensteuersoll für 1921 zugrunde zu legen. Für das Kirchensteuerjahr 1923 und folgende bleibt weitere Anweisung vorbehalten.

Ufm.

In Vertretung:

gez. B a p f.

An die Landesfinanzämter.

Kiel, den 28. Juni 1922.

Wird veröffentlicht.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. VI. 1610.

Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 83. Befreiung der Kirchengemeinden von der Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden.

Kiel, den 28. Juni 1922.

Nach Ziffer 7 des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. August 1921 — III R 23492 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 188 — sind Ausnahmen von der Übertragung der Kirchensteuerverwaltung der Gemeinden besonders zu beantragen und bedürfen der Befürwortung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Vorbehaltlich einer etwaigen anderweitigen ministeriellen Anweisung hat das Landesfinanzamt in Kiel durch Rundverfügung an die ihm unterstellten Finanzämter vom 15. Juni 1922 — I B 1760 — diese ermächtigt, die Anträge zu genehmigen. Wir erteilen hiermit für das Rechnungsjahr 1922/23 den Anträgen der Kirchengemeinden auf Befreiung von der Übertragung allgemein unsere Befürwortung unter der Voraussetzung, daß die Finanzämter den Kirchengemeinden die Unterlagen, die sie für die Besteuerung bedürfen, zur Verfügung stellen.

Wegen der Unterlagen werden die Kirchengemeinden sich mit den Finanzämtern in Verbindung zu setzen haben. Die Unterlagen können im gegenseitigen Einvernehmen nach vorheriger Vereinbarung eines Zeitpunktes durch Einsichtnahme an Ort und Stelle bei den Finanzämtern beschafft werden. Der hiermit Beauftragte wird sein Augenmerk insbesondere darauf zu richten haben, daß außer den zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen auch die nicht veranlagten Lohnempfänger und daß andererseits nur Angehörige der evangelischen Konfession berücksichtigt werden.

Wie dies im einzelnen auf möglichst einfachem Wege und unter Wahrung der gebotenen Geheimhaltungspflicht zu erreichen ist, wird bei der Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig der freien Vereinbarung überlassen werden müssen.

Die Unterlagen können aber nach vorheriger Vereinbarung auch so beschafft werden, daß die Finanzämter den Kirchengemeinden von sich aus Listen der evangelischen Steuerpflichtigen mit dem Betrage ihrer Einkommensteuer zustellen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. VI. 1610.

Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 84. Aktenstücke der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.

Kiel, den 1. Juli 1922.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Dezember v. Js. — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 263 — teilen wir den Kirchenvorständen hierdurch mit, daß wir in der Lage sind, ihnen in allernächster Zeit das Aktenstück 4 zu übersenden, das als Anlagen zu einem Schreiben des Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung den vom Verfassungsausschuß in zweiter Lesung beschlossenen Verfassungsentwurf, den Entwurf eines Wahlgesetzes für die Kirchenvertreter (bisher Gemeindevertreter genannt) und eine vom Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung verfaßte Denkschrift zu diesen Entwürfen enthält.

Zu unserem Bedauern sind wir aber außerstande, wie wir in unserer Bekanntmachung vom 31. Dezember 1921 in Aussicht gestellt hatten, das gesamte Material zu dem nach damaligen Preisen berechneten Betrage von 20 *M* zu liefern; die Kosten für Druck und Papier sind seitdem, wie ja allgemein bekannt ist, derartig sprunghaft gestiegen, daß mit dem Betrage von 20 *M* schon nicht einmal die Kosten für das bisher gelieferte Material gedeckt sind. Wir müssen daher für die noch erscheinenden Protokolle und Anlagen von Fall zu Fall besondere Preise festsetzen. Der Preis für das ihnen zunächst zugehende Schriftstück mit Anlagen wird auf 25 *M* einschließlich Porto und Verpackung festgesetzt. Die Beträge sind von den einzelnen Kirchenvorständen nach Eingang der Sendung umgehend an den Propsteisynodalausschuß einzuzahlen und von diesem gesammelt auf unser Konto bei der Landesbank hier Nr. 1065 zu überweisen.

Wenn von den Herren Geistlichen, den Kirchenvorständen oder anderen Gemeindegliedern weitere Exemplare gewünscht werden, so haben wir für diesen Fall noch einen gewissen Restbestand zurückbehalten. Die Bestellungen sind daher möglichst umgehend unmittelbar an uns zu richten. Der Preis beträgt auch hierfür einschließlich Porto und Verpackung 25 *M*. Die Abgeordneten der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung erhalten die Verhandlungen unentgeltlich übersandt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. I. 1152/22.

Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 85. Kirchenammlung zum Besten des evangelisch-kirchlichen Auswanderungswerkes.

Riel, den 14. Juni 1922.

Unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses und mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir, daß am 9. Sonntage nach Trinitatis, am 13. August d. J. in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchenammlung zugunsten des Auswanderungswerkes zu erheben ist.

Infolge der veränderten Verhältnisse in unserem Vaterlande sehen sich viele Glaubensgenossen genötigt, ihr Brot in andern Ländern zu suchen. Sie bedürfen dabei vieler Beratung und Fürsorge. Der Deutsch-evangelische Kirchenausschuß hat das Hilfswerk für die Auswanderer in die Hand genommen. Aus dem Ertrage der Kirchenammlung sollen alle an der Auswanderungsarbeit beteiligten Vereine unterstützt und auch die für die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses selbst etwa erforderlichen Mittel bestritten werden.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung angelegentlichst zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. V. 475/22.

Nr. 86. Notverordnung betreffend Regelung des kirchlichen Disziplinarverfahrens vom 1. Juli 1922.

Auf Grund des § 95 Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung wird, nachdem der Gesamtsynodalausschuß sowohl die Unaufschiebbarkeit anerkannt als auch dem Inhalt dieser Verordnung zugestimmt hat, verordnet wie folgt:

Einziger Artikel.

Der § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 31. Dezember 1920 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, Seite 95 ff.) erhält folgenden Zusatz:

Das Konsistorium bleibt zur Erledigung in leichten Disziplinarfällen und zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig. Das in Satz 1 genannte Kollegium tritt erst an seine Stelle, nachdem die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens beschlossen ist und nachdem der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Anklage vom Konsistorium ernannt sind.

Riel, den 1. Juli 1922.

Der Landeskirchenausschuß.

In Vertretung:

Dr. Rendtorff.

In Vertretung:

Dr. Freiherr von Heinke.

L.-K.-M. 81.

Nr. 87. Gesetz über die Erhöhung von landeskirchlich festgelegten Geldbeträgen. Vom 28. März 1922 (Preuß. Gesetzsammlung S. 77).

Ausg.

§ 4.

In Artikel 6 § 1, Artikel 7 § 1 und § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Gesetzsammlung 1899, S. 177) wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

§ 6.

....., die Vorschriften des § 4 finden auf alle bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erledigten Angelegenheiten Anwendung.

Kiel, den 5. Juli 1922.

Durch die vorstehend abgedruckten Bestimmungen wird unter Berücksichtigung der herrschenden Geldentwertung die Grenze für genehmigungspflichtige Schenkungen und unentgeltliche Zuwendungen an juristische Personen sowie für den Erwerb von Grundeigentum durch diese auf fünfzigtausend Mark heraufgerückt.

Die Frage, ob und von welcher Behörde in diesen Fällen eine Genehmigung erteilt werden muß, entscheidet nach jetzt geltendem Recht die folgende Zusammenstellung:

A. Schenkungen unter Lebenden und Zuwendungen von Todes wegen bedürfen, soweit es sich handelt:

I. um bewegliche Sachen und Rechte, sofern der Wert

1. 50 000 M nicht übersteigt:

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| a) von Kirchengewissens wegen | } keiner Genehmigung; |
| b) von Staatsgewissens wegen | |

2. sofern der Wert 50 000 M übersteigt:

- a) von Kirchengewissens wegen keiner Genehmigung*),
b) von Staatsgewissens wegen der Genehmigung des Staatsministeriums;

II. um Grundstücke und diesen gleichgestellte Rechte, sofern der Wert

1. 50 000 M nicht übersteigt:

- a) von Kirchengewissens wegen der Genehmigung des Konsistoriums,
b) von Staatsgewissens wegen keiner Genehmigung;

*) Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Anzeige von Schenkungen an das Konsistorium gemäß Konsistorialverordnung vom 20. Januar 1875 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 2).

2. bei einem Wert von mehr als 50 000 *M* bis 100 000 *M* einschließlich:
 - a) von Kirchengewissens wegen der Genehmigung des Konsistoriums,
 - b) von Staatsgewissens wegen der Genehmigung des Staatsministeriums;
 3. bei einem Wert von mehr als 100 000 *M*:
 - a) von Kirchengewissens wegen der Genehmigung des Landeskirchenausschusses,
 - b) von Staatsgewissens wegen der Genehmigung des Staatsministeriums.
- B. Es bedarf der Erwerb von Eigentum an Grundstücken und von solchen Rechten, die diesen gleichgestellt sind, auf Grund eines lästigen Vertrages:
1. sofern der Wert 50 000 *M* nicht übersteigt:
 - a) von Kirchengewissens wegen der Genehmigung des Konsistoriums,
 - b) von Staatsgewissens wegen keiner Genehmigung;
 2. bei einem Werte von mehr als 50 000 *M* bis 100 000 *M* einschließlich:
 - a) von Kirchengewissens wegen der Genehmigung des Konsistoriums,
 - b) von Staatsgewissens wegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten;
 3. bei einem Wert von mehr als 100 000 *M*:
 - a) von Kirchengewissens wegen der Genehmigung des Landeskirchenausschusses,
 - b) von Staatsgewissens wegen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. VI. 1727.

Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Bestätigt:
1. am 10. Juni 1922 der Provinzialvikar Pastor Postel, bisher in Kiel-Übersee, zum Pastor in Hemme,
 2. am 12. Juni 1922 der Provinzialvikar Pastor Katt, bisher in Laboe, zum Pastor in Horsbüll,
 3. am 12. Juni 1922 der Pastor Lübbert, bisher in Bolmarstein, zum Pastor des Ostbezirks in Meldorf,
 4. am 22. Juni 1922 der Pfarramtskandidat Heinr. Stäcker aus Garding zum Pastor des II. Pfarrbezirks in Neustadt i. H.,
 5. am 27. Juni 1922 der Provinzialvikar Pastor Gelhausen, bisher in Heiligenhafen, zum Pastor in Windbergen.
- Eingeführt:
1. am 4. Juni 1922 der Pastor Otte, bisher in Tellingstedt, als Pastor in Lohstedt,
 2. am 4. Juni 1922 der Kompastor Juhl, bisher in Hennstedt, als Pastor in Horst.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Schwefing:

1. Pastor Thomas Matthiesen=Flensburg,
2. „ Wagner=Odenbüll,
3. „ Gehrkens=Al.=Waabs;

als Ersatzmänner:

1. Pastor Schröder=Wacken,
2. „ Peteresen=Dagebüll.

Ordiniert: am 25. Juni 1922 als Provinzialvikar der Pfarramtskandidat Heinrich Tam m.

Erledigte Pfarrstelle.

Lauenburg a. G., 2. Pfarrstelle. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 bzw. vom 22. April 1922. Ortsklasse C. Kirchenvorstand präsentiert, Konsistorium beruft. Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. Juli d. Js. an den Kirchenvorstand in Lauenburg a. G. einzureichen.

